# STADT VOERDE (Niederrhein)

Voerde, 21.11.2019

**Bau- und Betriebsausschuss**

## B E K A N N T M A C H U N G

zur 15. Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses
am Donnerstag, 28.11.2019, 17:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

---

**Öffentliche Sitzung**

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

b Feststellung der Tagesordnung

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

## Tagesordnung

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Einwohnerfragestunde | |
| 2. | Kenntnisnahme der Niederschrift vom 26.09.2019 | |
| 3. | Errichtung eines Kombibades am Standort des Freibades an der „Allee“ | (16/1077 DS) |
| 4. | 15. Änderung der Abwassergebührensatzung | (16/1051 DS) |
| 5. | 30. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung | (16/1052 DS) |
| 6. | 26. Änderung der Abfallgebührensatzung | (16/1070 DS) |
| 7. | 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen | (16/1071 DS) |
| 8. | Neuauflage der Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Ndrrh.)<br>Neuauflage der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrrh.) | (16/1073 DS) |
| 9. | Erwerb und Installation einer Lüftungsanlage am Hallenbad Voerde; hier: Umbuchung der Ausgaben zu einem investiven Projekt und gleichzeitige Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Produktbereich 11 | (16/1081 DS) |
| 10. | Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung im städtischen Haushalt für die Produktbereiche 11 (anteilig), 52 (anteilig), 53, 54 (anteilig) und 55 (anteilig) – hier: Sachstandsbericht | (16/1021 DS 1. Ergänzung) |
| 11. | Sachstand der Investitionsmaßnahmen der FD Tiefbau und Gebäudemanagement - mündlicher Bericht | |
| 12. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 13. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung | |

**Nichtöffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 26.09.2019
2. Sachstand aus der Arbeitsgruppe Grünflächen
3. Vergabe von Ingenieurleistungen zur Erstellung der Objektplanung zur Sanierung der Sportanlage Rönskenstraße und Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (16/1072 DS)
4. Vergabe von Ingenieurleistungen zur Erstellung der Objektplanung zum Umbau des Kirchplatzes und der Dammstraße im Ortsteil Götterswickerhamm (16/1076 DS)
5. Vergabe von Ingenieurleistungen zur Erstellung der Tragwerksplanung für die Sanierung der Comenius-Gesamtschule Voerde (16/1082 DS)
6. Festlegung einer Mengenobergrenze bei Altkleidercontainern (16/978 DS)
7. Sachstand der Investitionsmaßnahmen der FD Tiefbau und Gebäudemanagement - mündlicher Bericht
8. Sachstand der Investitionsmaßnahme Gesamtschule - mündlicher Bericht
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Voerde, 21.11.2019

Vorsitzender
Georg Heinrich Schneider

Kenntnis genommen:
Der Bürgermeister

Haarmann

# STADT VOERDE (Niederrhein)

**Bau- und Betriebsausschuss**

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 15. Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses
am Donnerstag, 28.11.2019, 17:00 Uhr bis 17:55 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

---

## Anwesenheiten

**Vorsitz:**

Schneider, Georg Heinrich

**Anwesend:**

**SPD-Fraktion**

| | |
|---|---|
| Neßbach, Ulrich Philipp | |
| Kleinherne, Uwe | |
| Meulendyck, Hans-Peter | 17:00 - 17:55 Uhr |
| Rieser, Ralf | |
| Schwarz, Ulrike | vertritt Goemann, Uwe Jan (SPD) 17:00 - 19:05 Uhr |
| Dr. Friege, Henning | vertritt Sarres, Mark (SPD) |
| Kann-Guedes, Doris | 17:00 - 18:55 Uhr |

**CDU-Fraktion**

Gördü, Hasan
Langenfurth, Jan
Pollmann, Andreas
Sarres, Hans-Bernd

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

| | |
|---|---|
| Thomas, Jörg | |
| Weiß, Hans-Peter | vertritt Steldermann-Tafel, Carmen (B' 90/Grüne) 17:00 - 19:05 Uhr |

**Fraktion Wählergemeinschaft Voerde**

Fregin, Manfred Robert

Mitglieder mit beratender Stimme:

| | |
|---|---|
| Bergmann, Hans-Peter | (Ratsmitglied mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 1 GO) |
| Gockel, Manfred | (Mitglied mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 1 GO) |
| Göttler, Helmut | (Mitglied mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 4 GO) |

Entschuldigt fehlten:

Goemann, Uwe Jan (SPD)
Sarres, Mark (SPD)

Steldermann-Tafel, Carmen (B' 90/Grüne)
Alakas, Abdullah (SPD)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Erste Beigeordnete Frau Johann
Kämmerer Herr Hülser (FB 3)
Herr Grootens (FB 7)
Herr Bruchhausen (FD 7.2)
Frau Orzechowski (FD 7.3)
Frau Bednarczyk (FD 7.3)
Frau Pajenberg (FD 7.1, Schriftführerin)

Zuhörer:
1 Dame und 3 Herren

Presse:
1 Dame

Gäste:
Herr Zühlsdorf u. Frau Bressem, Ing.-Büro Zühlsdorf

**Öffentliche Sitzung**

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

b Feststellung der Tagesordnung

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

## Tagesordnung

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Einwohnerfragestunde | |
| 2. | Kenntnisnahme der Niederschrift vom 26.09.2019 | |
| 3. | Errichtung eines Kombibades am Standort des Freibades an der „Allee“ | (16/1077 DS) |
| 4. | 15. Änderung der Abwassergebührensatzung | (16/1051 DS) |
| 5. | 30. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung | (16/1052 DS) |
| 6. | 26. Änderung der Abfallgebührensatzung | (16/1070 DS) |
| 7. | 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen | (16/1071 DS) |
| 8. | Neuauflage der Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Ndrrh.)<br>Neuauflage der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrrh.) | (16/1073 DS) |
| 9. | Erwerb und Installation einer Lüftungsanlage am Hallenbad Voerde;<br>hier: Umbuchung der Ausgaben zu einem investiven Projekt und gleichzeitige Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Produktbereich 11 | (16/1081 DS) |



Seite 4 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

10. Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung im städtischen Haushalt für die Produktbereiche 11 (anteilig), 52 (anteilig), 53, 54 (anteilig) und 55 (anteilig) – hier: Sachstandsbericht (16/1021 DS 1. Ergänzung)

11. Sachstand der Investitionsmaßnahmen der FD Tiefbau und Gebäudemanagement - mündlicher Bericht

12. Mitteilungen der Verwaltung

13. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Seite 5 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

# Sitzungsverlauf

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider eröffnet die Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

**Öffentliche Sitzung**

**Zur Geschäftsordnung**

**a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

**b Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW**

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider stellt fest, dass bei keinem Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

# Tagesordnung

**1. Einwohnerfragestunde**

Es lagen keine Wortmeldungen zu Protokoll vor.

**2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 26.09.2019**

Die Niederschrift wurde ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

**3. Errichtung eines Kombibades am Standort des Freibades an der „Allee“ 16/1077 DS**

Herr Hans-Bernd Sarres meldete für die CDU-Fraktion internen Beratungsbedarf an.

Frau Schwarz schlug namens der SPD-Fraktion vor, über die Drucksache heute nicht abzustimmen und sie stattdessen im Stadtrat zu beraten und zu beschließen.

Die übrigen Ausschussmitglieder schlossen sich dem Vorschlag an.



Seite 6 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

**4. 15. Änderung der Abwassergebührensatzung 16/1051 DS**

Nach Erläuterung der Drucksache durch Herrn Bruchhausen fasste der Bau- und Betriebsausschuss folgenden

**Beschlussvorschlag:**
**Die Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der der Drucksache 16/1051 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**5. 30. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 16/1052 DS**

Nach Erläuterung der Drucksache durch Herrn Bruchhausen fasste der Bau- und Betriebsausschuss folgenden

**Beschlussvorschlag:**
**Die Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – wird in der der Drucksache 16/1052 als Anlage 2 und 3 beiliegenden Fassung beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6. 26. Änderung der Abfallgebührensatzung 16/1070 DS**

Herr Bruchhausen kündigte an, dass für die Abfalltonnen ein Ident-System eingeführt werde und im Zuge dessen ein Austausch der Tonnen stattfinde.

Frau Johann ergänzte, dass diesbezüglich auch noch ein Pressetermin anberaumt werde, um die Bürger frühzeitig zu informieren.

Anschließend fasste der Bau- und Betriebsausschuss folgenden

**Beschlussvorschlag:**
**Die Satzung zur 26. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Ndrrh.) wird in der der Drucksache 16/1070 als Anlage 3 beiliegenden Fassung beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**7. 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 16/1071 DS**

Nach Erläuterung der Drucksache durch Herrn Bruchhausen fasste der Bau- und Betriebsausschuss folgenden

**Beschlussvorschlag:**
**Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Ndrrh.) wird in der der Drucksache 16/1071 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.**



Seite 7 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**8. Neuauflage der Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Ndrrh.) 16/1073 DS**
**Neuauflage der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrrh.)**

Herr Bruchhausen teilte mit, dass vom Städte- und Gemeindebund NRW im Oktober 2018 eine neue Mustersatzung veröffentlicht worden sei, auf deren Grundlage die Neuauflage der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung erarbeitet worden sei.

Herr Bruchhausen erläuterte die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung und die Auswirkungen der Vermessung der Friedhöfe auf den Öffentlichkeitsanteil an den Friedhofsgebühren.

Herr Neßbach bedankte sich bei der Verwaltung für die gute Vorarbeit. Vorsitzender Schneider schloss sich dem an und lobte, dass in den Satzungen alle bisherigen Kritikpunkte und Anregungen abgearbeitet worden seien.

Anschließend fasste der Bau- und Betriebsausschuss folgenden

**Beschlussvorschlag 1:**
Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 16/1073 als Anlage 1 beigefügte „Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofssatzung –“. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat die Aufhebung der „Satzung für die Kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Ndrrh.) - Friedhofsatzung – vom 17. Dezember 1997 (nach dem Stand der 11. Änderung vom 21.12.2016)“.

**Beschlussvorschlag 2:**
Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 16/1073 als Anlage 2 beigefügte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofsgebührensatzung –“. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat die Aufhebung der „Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofgebührensatzung – vom 17. Dezember 1997 (nach dem Stand der 15. Änderung vom 17.12.2015)“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**9. Erwerb und Installation einer Lüftungsanlage am Hallenbad Voerde; 16/1081 DS**
**hier: Umbuchung der Ausgaben zu einem investiven Projekt und gleichzeitige Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Produktbereich 11**

Der Bau- und Betriebsausschuss fasste folgenden

**Beschlussvorschlag:**
**Der Stadtrat stimmt der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 180.000 € auf dem PSP 7.100453.700.002 (Sachkonto 78510000) und den nachträglich in dieser Drucksache dargestellten Umbuchungen zu.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Seite 8 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

**10. Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung im städtischen Haushalt für die Produktbereiche 11 (anteilig), 52 (anteilig), 53, 54 (anteilig) und 55 (anteilig) – hier: Sachstandsbericht** **16/1021 DS 1. Ergänzung**

Herr Hülser erläuterte den Sachstand der Ziele und Kennzahlen und wies darauf hin, dass sich die Entwicklung über einen längeren Zeitraum erstrecken werde.

Anschließend fasste der Bau- und Betriebsausschuss folgenden

**Beschluss:**
**Der Bau- und Betriebsausschuss nimmt den Sachstandsbericht und die beschriebene weitere Vorgehensweise für die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Produktbereiche, bezogen auf mögliche Ziele und Kennzahlen, zur Kenntnis.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**11. Sachstand der Investitionsmaßnahmen der FD Tiefbau und Gebäudemanagement - mündlicher Bericht**

Herr Grootens erläuterte anhand einer Präsentation den Sachstand der Investitionsmaßnahmen des FD Tiefbau.

Hinsichtlich der Alte Hünxer Straße teilte er mit, dass bis Jahresende ergänzende Unterlagen zum Förderantrag sowie eine Kostenaktualisierung bei der Bezirksregierung vorgelegt werden müssten. Außerdem sei von Mitarbeitern der Bezirksregierung signalisiert worden, dass die Maßnahme in das Förderprogramm 2020 aufgenommen werde.

Bei der Dinslakener Straße sei das letzte Viertel des Kreisverkehres in Arbeit, die Asphaltierung werde noch in diesem Jahr erfolgen. Die für den Weihnachtsmarkt erforderlichen Vorkehrungen würden mit dem Fachdienst 5.2 abgestimmt.

Frau Johann kündigte an, dass noch im Dezember eine Bürger-Informationsveranstaltung durchgeführt werden solle, auf der über die Ableitung des Baustellenverkehrs aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 136 informiert werde.

Frau Pajenberg erläuterte den Sachstand des Gesetzgebungsverfahrens hinsichtlich der Straßenbaubeiträge und des dazugehörigen neuen Förderprogrammes. Sie wies darauf hin, dass die Förderung erst auf Grundlage der Schlussabrechnung beantragt werden könne und sich die Beitragserhebung der jeweiligen Maßnahme dementsprechend verschieben werde.

**12. Mitteilungen der Verwaltung**

Frau Johann teilte mit, dass die Arbeiten zum Ersatz des Holzkreuzes auf dem Waldfriedhof in Friedrichsfeld kurzfristig ausgeschrieben würden.

**13. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung**

Es lagen keine Wortmeldungen zu Protokoll vor.



Seite 9 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider schließt die öffentliche Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses um 17:55 Uhr.

| Vorsitzender | Schriftführerin |
| --- | --- |
| Georg Heinrich Schneider | Doris Pajenberg |

Kenntnis genommen:

Der Bürgermeister

Haarmann

Seite 10 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

# STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 16/1077 DS

## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.11.2019

| | |
|---|---|
| Fachbereich | Bildung, Sport und Kultur |
| Fachdienst | Bildung, Sport und Kultur |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Kultur- und Sportausschuss | 20.11.2019 | vorberatend |
| Bau- und Betriebsausschuss | 28.11.2019 | vorberatend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 03.12.2019 | vorberatend |
| Stadtrat | 10.12.2019 | beschließend |

**Errichtung eines Kombibades am Standort des Freibades an der „Allee“**

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde beschließt in Kenntnis der bisherigen Ergebnisse der Bedarfs- und Grundlagenermittlung die Errichtung eines Kombibades gemäß
   a) Variante I (Arbeitstitel: Cabrio-Variante)
      oder
   b) Variante II (Arbeitstitel: reduzierte Variante)
      oder
   c) Variante III (Arbeitstitel: bedarfsoptimierte Variante)

   am Standort des Freibades an der „Allee“.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das europaweite Verfahren nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) für die Vergabe der Planung eines Bades unter Zugrundlegung der unter Nummer 1 beschlossenen Variante vorzubereiten. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf einen optimierten Energieverbrauch und optimierte Betriebskosten zu richten.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen für die erste Stufe des Vergabeverfahrens sind im Entwurf des Haushaltsplans 2020 enthalten.

Klimaschutzrelevanz:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz: | ◉ ja, positiv* | ○ ja, negativ* | ○ nein |
| Wenn ja, negativ:<br>Bestehen alternative Handlungsoptionen? | ○ ja* | ○ nein* | |
| | | * Erläuterung siehe Begründung | |
| Begründung: | Das Kombibad soll in Errichtung und Betrieb energieoptimiert gestaltet werden. Nähere Einzelheiten sind im Rahmen der weiteren Vorbereitungen des Vergabeverfahrens festzulegen. | | |

Sachdarstellung:

Mit Beschluss vom 11.12.2018 hat der Rat der Stadt Voerde die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Grundlagen für ein Bäderkonzept am Standort des jetzigen Freibades an der „Allee““ im

Rahmen einer Bedarfsplanung mit einem externen Planungsbüro zu erarbeiten (vgl. Drucksache Nr. 16/837). Bürgerschaft, Vereine, Schulen und weitere Nutzer der Bäder sollten im Rahmen eines breiten Dialoges in die Bedarfs- und Grundlagenermittlung eingebunden werden.

Die Ergebnisse dieses Prozesses sind in Form der Varianten I und II am 18.09.2019 im Kultur- und Sportausschuss präsentiert sowie dem Stadtrat anhand von Drucksache Nr. 16/1010 vorgestellt worden. Im Nachgang zu diesem Sitzungslauf sind die Anregungen von Seiten der Nutzer sowie der Politik zum Anlass genommen worden, eine bedarfsoptimierte Variante erarbeiten zu lassen.

**Variante III (bedarfsoptimierte Variante)**

Die Variante III greift auf Basis der Variante II Komponenten auf, die insbesondere auf Anregung des Fördervereins Voerder Bäder e.V. und der DLRG Ortsgruppe Voerde bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden sollten. Diese Überlegungen sind im Rahmen der Bürgerversammlung am 12.11.2019 vorgestellt worden und stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

1. Erweiterung des Hauptbeckens von 4 auf 5 Bahnen à 25 Meter.
2. Errichtung einer Sprunganlage bestehend aus einem 1-Meter-Brett sowie einer 3-Meter-Plattform an der Kopfseite des Hauptbeckens (mit der dafür erforderlichen Wassertiefe).
3. Errichtung eines Kiosks, der sowohl aus der Schwimmhalle, dem Freibadbereich als auch durch die Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden kann.
4. Berücksichtigung einer Textilsauna.
5. Berücksichtigung eines Nichtschwimmerbereiches mit geringerer Wassertiefe im von 50 auf 25 Meter eingekürzten Außenbecken (Freibadbecken).

Darüber hinaus wurde von Seiten des Fördervereins sowie der DLRG nochmals die Wichtigkeit eines Hubbodens im Aktivbecken/Lehrschwimmbecken sowie eines attraktiven Kinder- bzw. Babybeckens für das neue Kombibad hervorgehoben.

Eine konkrete Kostenschätzung sowie Wirtschaftlichkeitsberechnung mit den Deckungsbeiträgen 1 und 2 für diese Variante konnte durch das Planungsbüro frühestens für den Beginn des Jahres 2020 in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen der Bürgerversammlung bestand die Möglichkeit, weitere Überlegungen, Wünsche und Anregungen sowie Einschätzungen zu den bisherigen Planungen einzubringen. Als Tendenz war dort erkennbar, dass die Komponenten der bedarfsoptimierten Variante grundsätzlichen Zuspruch erfahren. In den Fragen der Textilsauna sowie des Kioskbetriebs ist bislang jedoch noch keine klare Tendenz erkennbar, zumal hinsichtlich der Investitions- und Betriebskosten noch keine belastbare Aussage getroffen werden kann.

Für die einzelnen Varianten wurden die folgenden finanziellen Auswirkungen ermittelt:

**Variante I (Arbeitstitel: Carbio-Variante):**

| | |
|---|---|
| Grobkostenschätzung: | 18,6 Mio € netto |
| | 22,1 Mio € brutto |
| Deckungsbeitrag 1: | - 934.909,86 € |
| Deckungsbeitrag 2: | - 2.069.090,52 € |

**Variante II (Arbeitstitel: reduzierte Variante):**

| | |
|---|---|
| Grobkostenschätzung: | 11,1 Mio € netto |
| | 13,2 Mio € brutto |
| Deckungsbeitrag 1: | - 762.894,58 € |
| Deckungsbeitrag 2: | - 1.449.831,45 € |

**Variante III (Arbeitstitel: bedarfsoptimierte Variante):**

| | |
|---|---|
| Grobkostenschätzung: | noch offen |
| | noch offen |

Seite 12 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

Deckungsbeitrag 1: noch offen
Deckungsbeitrag 2: noch offen

Gemäß der zuletzt vorgestellten Zeitplanung (Anlage 2 zur Drucksache Nr. 16/1010) sollte eine Beschlussfassung über die favorisierte Variante noch in diesem Jahr erfolgen, damit nach Beauftragung eines entsprechenden Planungsbüros (frühestens) Anfang des Jahres 2021 ein Planungsstand erreicht werden kann, der nach aktuellem Kenntnisstand bei Vorliegen entsprechender Förderprogramme grundsätzlich die Beantragung von Fördermitteln ermöglichen würde.

Die für die erste Stufe des europaweiten Verhandlungsverfahrens mit vorgelagertem Planungswettbewerb mit beschränkter Teilnehmerzahl (Teilnahmewettbewerb) gemäß Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel sind im Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2020 bereits enthalten.

Haarmann

# STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 16/1051 DS

## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 14.10.2019

| | |
|---|---|
| Fachbereich | Bauen und Technische Infrastruktur |
| Fachdienst | Baubetrieb |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Bau- und Betriebsausschuss | 28.11.2019 | vorberatend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 03.12.2019 | vorberatend |
| Stadtrat | 10.12.2019 | beschließend |

**15. Änderung der Abwassergebührensatzung**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der der Drucksache 16/1051 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:
Siehe Gebührenkalkulation.

Klimaschutzrelevanz:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz: | ○ ja, positiv* | ○ ja, negativ* | ◉ nein |

Sachdarstellung:
Bei der Gebührenkalkulation ist gemäß Betriebsabrechnung für das HH-Jahr 2018, das positive Ergebnis in Höhe von 269.333,88 € sowie das positive Betriebsergebnis aus dem Jahre 2017 in Höhe von 379.512,89 € zu berücksichtigen.

Bei Berücksichtigung und Verteilung des Gewinnvortrages aus 2017 auf zwei Jahre (für 2020: 200.000,00 € und 2021: 179.512,89 €) und bei etwa gleichbleibendem Frischwasserverbrauch als Verteilungsmaßstab wird eine Gebührenverstetigung erzielt. Die vorgenannte Kalkulation ergibt somit eine Gebühr in Höhe von 2,58 Cent/m³.
Bei der Niederschlagswasserbeseitigung sanken die Gesamtkosten auf 1.837.420,42 € (2018: 1.917.481,60 €). Der Überschussbetrag aus der Betriebsabrechnung 2018 in Höhe von 1.103,56 € soll im Jahre 2021 ausgeglichen werden.

Da weder ein Gewinn noch ein Fehlbetrag aus dem Jahre 2017 zu berücksichtigen ist, kann unter Berücksichtigung der aktualisierten Verteilungseinheiten von 1.590.000 m² (wasserundurchlässige befestigte Fläche) die Gebühr für das Jahr 2020 um 5 Cent auf einen Betrag von 1,16 €/m² und Jahr gesenkt werden. Dies entspricht einer Senkung in Höhe von 4,50%.

Die Gebührenkalkulation wurde im Arbeitskreis „Gebühren/Abfall“ am 14.11.2019 vorberaten.

Haarmann

Anlage(n):
(1) DS 16-1051 Anlage 1 Abwasser - Gebührenkalkulation 2020
(2) DS 16-1051 Anlage 2 Abwassergebühr-Bekanntmachung

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

## 1. Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtkosten

| | 2020 | |
|---|---|---|
| Kosten der Schmutzwasserbeseitigung | 4.462.150,99 € | 30.10.2019 |
| ant. Betriebsergebnisse aus Vorjahren: | - 220.000,00 € | 30.10.2019 |
| Durch Schmutzwassergebühren zu deckende Kosten: | 4.242.150,99 € | |
| Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung | 1.837.420,42 € | 30.10.2019 |
| ant. Betriebsergebnisse aus Vorjahren: | - € | 30.10.2019 |
| Durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Kosten: | 1.837.420,42 € | |

## 2. Bemessungsgrundlagen

| | | | |
|---|---|---|---|
| Verteilungseinheiten Schmutzwasserbeseitigung | 1.644.000 | m³ | 30.10.2019 |
| Verteilungseinheiten Niederschlagswasserbeseitigung | 1.590.000 | m² | 30.10.2019 |

## 3. Gebührenermittlung

### 3.1 Gebührenermittlung Schmutzwasserbeseitigung

| | | |
|---|---|---|
| Durch Schmutzwassergebühren zu deckende Kosten: | 4.242.150,99 € | |
| Verteilungseinheiten Schmutzwasserbeseitigung: | 1.644.000 | m³ |
| Gebührensatz: | 2,58 € | je m³ |

### 3.2 Gebührenermittlung Niederschlagswasserbeseitigung

| | | |
|---|---|---|
| durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Kosten: | 1.837.420,42 € | |
| Verteilungseinheiten Niederschlagswasserbeseitigung: | 1.590.000 | m² |
| Gebührensatz: | 1,16 € | je m² |

## 4. Ermittlung des voraussichtlichen Gebührenaufkommens:

Schmutzwassergebühren

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 2,58 € | je m³ x | 1.644.000 m³ = | 4.241.520,00 € |
| Durch Schmutzwassergebühren zu deckende Kosten: | | | | 4.242.150,99 € |
| Rundungsdifferenz | | | 0,0% | - 630,99 € |

Niederschlagswassergebühren

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1,16 € | je m² x | 1.590.000 m² = | 1.844.400,00 € |
| Durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Kosten: | | | | 1.837.420,42 € |
| Rundungsdifferenz | | | 0,4% | 6.979,58 € |

| | 2020 | | 2019 | |
|---|---|---|---|---|
| Schmutzwassergebühr | 2,58 € | je m³ | 2,58 | je m³ |
| Niederschlagswassergebühr | 1,16 € | je m² | 1,21 | je m² |

| | |
|---|---|
| Veränderung Schmutzwassergebühr | 0,015% |
| Veränderung Niederschlagswassergebühr | -4,495% |

## Nachrichtlich:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Niederschlagswassergebühren Privatgrundstücke | | | | |
| | 1,16 € | je m² x | 653.602 m² = | 758.178,32 € |
| Niederschlagswassergebühren öffentliche Flächen | | | | |
| | 1,16 € | je m² x | 938.824 m² = | 1.089.035,84 € |
| Summe | | | 1.592.426 m² | 1.847.214,16 € |

**Satzung vom xx.12.2019 zur**

**15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren**

**in der Stadt Voerde (Niederrhein)**

**vom 15.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) und des § 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung -, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 10.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**5. § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:**

(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,58 Euro.

**6. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 5**

**Niederschlagswassergebühr**

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S.

d. Abs. 1 jährlich 1,16 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 nach dem Stand der 14. Änderungssatzung vom 11.12.2018 außer Kraft.



Seite 18 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer
Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2019

H a a r m a n n

Bürgermeister

# STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 16/1052 DS

## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 14.10.2019

| | |
|---|---|
| Fachbereich | Bauen und Technische Infrastruktur |
| Fachdienst | Baubetrieb |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Bau- und Betriebsausschuss | 28.11.2019 | vorberatend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 03.12.2019 | vorberatend |
| Stadtrat | 10.12.2019 | beschließend |

**30. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – wird in der der Drucksache 16/1052 als Anlage 2 und 3 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

Klimaschutzrelevanz:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz: | ○ ja, positiv* | ○ ja, negativ* | ⊙ nein |

Sachdarstellung:

Bereits im Jahre 2018 wurde eine europaweite Ausschreibung zur Reinigung der Straßen und Verwertung des anfallenden Kehrichts durchgeführt. Die Leistungen wurden danach im Rahmen der vertraglichen Regelungen eines Fünfjahresauftrages vergeben.
Die Neuaufnahmen aus der Fortschreibung des Straßenverzeichnisses sind sowohl im Leistungsumfang der ausführenden Firma wie auch bei der Kalkulation für das Jahr 2020 berücksichtigt worden.
Unter Zugrundelegung des Ausschreibungsergebnisses und unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus dem Jahre 2018 in Höhe von 13.085,08 € ergibt die Gebührenkalkulation wie im Vorjahr eine Gebührenhöhe von 1,32 € lfd. m pro Jahr.

Die Gebührenkalkulation ist der Drucksache als Anlage 1, eine entsprechende Änderungssatzung als Anlage 2 sowie das geänderte fortgeschriebene Straßenverzeichnis als Anlage 3 beigefügt.

Die Gebührenkalkulation wurde im Arbeitskreis „Gebühren / Abfall“ am 14.11.2019 vorberaten.

Haarmann

Anlage(n):
(1) DS Nr. 16-1052 - Anlage 1 (Kalkulation 2020)
(2) DS Nr. 16-1052 - Anlage 2 (30. Änderung Satzung 2020)
(3) DS Nr. 16-1052 - Anlage 3 (Straßenverzeichnis)

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

# Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2020

## Kostenermittlung

| | | |
|---|---|---|
| Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen und verkehrsberuhigten Zonen sowie Verwertung Straßenkehricht, Personalkosten FD 7. 2, Service-pauschale andere Fachdienste, Fachliteratur, Bekanntmachungen | | **213.118,04 €** |
| **abzüglich Anteil der Kommune** | 19,75% | **- 42.090,81 €** |
| | | **171.027,23 €** |
| **abzgl. Betriebsergebnis 2018 (Überschuss)** | | **- 13.085,08 €** |
| **durch Gebühren zu deckende Kosten** | | **157.942,15 €** |

## Ermittlung der Gebühr

| | |
|---|---|
| **Verteilungseinheiten** (Frontmeter einschließlich Hinterlieger) | **119.546** |
| **Straßenreingungsgebühr je lfd. m** | **1,32 €** |
| **Gebühr 2019** | **1,32 €** |
| **Differenz** | **0,00 €** |
| | **0%** |

| | | |
|---|---|---|
| **Gebühreneinnahmen** | 1,32 € x 119.546 m = | **157.800,72 €** |
| **durch Gebühren zu deckende Kosten** | | **157.942,15 €** |
| **Differenz** | | **- 141,43 €** |
| | | **-0,09%** |



Seite 23 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

# Satzung vom xx.12.2018 zur 30. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

**1. § 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:**

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 1,32 €/Jahr.“

**2. Das Straßenverzeichnis wird durch das beigefügte Straßenverzeichnis ersetzt.**

## Artikel II

## Inkrafttreten

Diese Satzung sowie das Straßenverzeichnis tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 7 sowie das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 29. Änderungssatzung vom 13.12.2018) außer Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2019

Haarmaan

Bürgermeister

**Straßenverzeichnis**

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Die Stadt Voerde (Niederrhein) reinigt die Fahrbahnen folgender Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 1 der Satzung). Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümern (§ 2 Abs. 2 der Satzung).

**Ortsteil Voerde**

Alexanderstraße
Allee (von der Bahnhofstr. bis Frankfurter Str. ohne Stichw. z. Hs. Nr. 10)
Alnwicker Ring (ohne Pflasterflächen)
Alte Prinzenstraße (von Kronprinzenstraße bis Sternbuschweg)
Am Kindergarten
Am Klosterhügel
Am Leitgraben
Am Mommbach
Am Sportplatz
Am Sternbusch
Bahnhofstraße (ohne Stichstraße östlich der Alexanderstraße)
Beginenstraße
Bussardstraße
Buschacker
Dinslakener Straße
Falkenstraße
Fasanenstraße
Feldmannweg
Finkenweg
Frankfurter Straße (von Mühlenstraße bis Haus Nr. 407)
Friedhofstraße
Friedrichsfelder Straße (von Bahnhofstraße bis Hövelmannskath)
Friesenring
Fürstenring
Gärtnerstraße
Gewerbestraße
Gildeweg
Grafenweg (von Hs.- Nr. 1 bis einschl. Hs.-Nr. 11 sowie abzweigenden Stichweg von Hs.-Nr. 4 bis Hs.-Nr. 22)
Grenzstraße (von Haus Nr. 189 bis Kleiner Kiwitt)
Grünstraße (Ortsdurchfahrt; von Frankfurter Straße bis Schafstege)
Grutkamp
Habichtweg
Hinnemannsfeld
Hövelmannskath
Hühnerfeld (von Am Kindergarten bis Hühnerfeld Haus Nr. 37)
Hülsdonkweg ( von Haus Nr. 56 bis Ende)
Im Osterfeld (von Bahnhofstraße bis Haus Nr. 9 und von Haus Nr. 25 bis zur Einmündung Teichacker)
Im Rönskensfeld
Innungsweg (von Gewerbestraße bis einschließlich Hausnummer 11)
Jahnstraße
Kaiserstraße
Kempkensfeld
Kempkenskath (ohne Pflasterflächen)
Klosterbusch
Königring
Kronprinzenstraße (von Steinstr. bis Hs. Nr. 14 /von Hs. Nr. 34 bis Schwanenstr.)

Kurfürstenring
Lerchenstraße
Markgrafenweg
Ostlandstraße
Prinzenstraße (vom Sternbuschweg bis Haus Nr. 107 mit 3 Stichstraßen)
Rathausplatz (Fahrbahn ums Parkhaus sowie die gepfl. Flächen bis z. Marktplatz)
Ringstraße
Rittersteg
Scholtenbusch
Seemannskath (ohne Wohnwege)
Sperberweg
Sportlerstraße
Steinstraße (von Haus Nr. 62 bis Einmündung Friedhofstraße)
Sternbuschweg
Sternweg
Taubenstraße
Teichacker
Tillmannsweg
Tönningstraße (einschließlich 2 Stichstraßen)
Turnerweg
Turnhallenweg
Voshalsfeld (ohne Stichwege vor den Häusern 35 - 37 a sowie 2, 6 und 10)
Waymannskath (einschließlich 5 Stichstraßen)
Zum Hövel (Haus Nr.1 bis 11)
Zunftweg (von Grenzstraße bis Gildeweg)

**Ortsteil Friedrichsfeld**

Alte Hünxer Straße
Am Bauhof
Am Birkenhain
Am Dreieck
Am Franzosenfriedhof
Am Hallenbad
Am Industriepark (von Spellener Straße bis Heideweg)
Am Lippekanal
Am Markt
Am Nordturm
Am Tannenbusch
An der Landwehr (von Rheinstraße bis Haus Nr. 60)
An der Schule
An der Wardtpumpe
Birkenweg (nördlich der Kastanienallee)
Blumenanger
Böskenstraße (von Frankfurter Straße bis Gehrstraße) und (Stichstraße Haus Nr. 50)
Bülowstraße a) nördlich der Spellener Straße; b) südlich der Spellener Straße mit Stichstraße bis Haus Nr. 41
Eichenweg
Fichtenweg
Föhrenweg
Frankfurter Straße (von Poststraße bis Hs.-Nr. 137)
Gartenstraße (einschließlich Stichweg von den Häusern Nr. 55 - 59)
Ginsterweg
Goethestraße
Grenzweg (nördlich der Kastanienallee)

Grüner Weg
Heidestraße (Hindenburgstraße bis Lippestraße)
Heideweg
Heierfeld
Hindenburgstraße a) von Poststraße bis Spellener Straße; b) Anliegerstraße vor den Häusern Nr. 63 - 85)
Hoogenweg
Hugo-Mueller-Straße
Hügelweg
Kiefernweg (von Alte Hünxer Straße bis Gartenstraße)
Lessingstraße
Lessingplatz
Lindenweg
Lippestraße (einschließlich 2 Stichstraßen)
Loefflerstraße
Mittelstraße (Stichstraße von den Häusern Nr. 38 - 56)
Nordstraße (von Am Tannenbusch bis Am Dreieck)
Parkstraße
Poststraße (östl. der B 8)
Poststraße (von Frankfurter Straße bis Hindenburgstraße einschließlich Stichstraßen bei Haus Nr. 24 u. 37)
Rheinstraße (von Frankfurter Straße bis Am Hallenbad)
Schillerstraße
Schleusenstraße (Haus Nr. 1 bis Nr. 36)
Schmaler Weg (einschließlich 3 Stichstraßen)
Siedlerweg
Spellener Straße (von Hindenburgstraße bis Bahnunterführung und von Mittelstraße bis Frankfurter Straße)
Südstraße (einschließlich Stichstraße)
Tannenweg
Von-der-Mark-Straße (Frankfurter Straße bis Mittelstraße)
Werkstraße (südlich der Spellener Straße)
Wilhelmstraße (von Poststraße bis Grüner Weg)
Wisselmannweg (im Bereich B.-Plan 94)

**Ortsteil Spellen**

Drechslerweg
Friedrich-Wilhelm-Straße
Hahnenstraße (zwischen Mehrumer Straße und Schweizer Straße)
Handwerkerstraße (einschließlich zwei Stichstraßen)
In den Weihern
Malerweg
Mehrumer Straße (von Am Schied bis Haus Nr. 52)
Müssenweg (einschließlich Stichweg zum Haus Nr. 39)
Rheinstraße a) von Müssenweg bis Friedrich-Wilhelm-Straße;
b) von Hs.- Nr. 140 bis Zipperweg/von Hs.-Nr. 185 bis Einmündung Boltraystraße
Sattlerweg
Schusterweg
Weseler Straße (von Am Schied bis Haus Nr. 19) und (Böskenstraße bis Bühlstraße)
Zimmermannsweg

**Ortsteil Möllen**

Am Biesen
Auf dem Bünder
Bruchkamp

Dinslakener Straße (von Friedrichstraße bis Schwanenstraße)
Friedrichstraße (Dinslakener Straße bis Frankfurter Straße)
Hauerlandstraße
Horstweg
Im Busch
Kampshof
Knappenstraße
Königsberger Straße
Leitkamp
Memellandstraße
Rahmstraße (von Dinslakener Straße bis Haus Nr. 130)
Schlesierstraße

**Ortsteil Götterswickerhamm**

Dammstraße (von Unterer Hilding bis einschließlich Kreisverkehr)

**Ortsteil Mehrum**

Schulstraße (von Schloßstraße bis Reshover Weg)

# STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 16/1070 DS

## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 06.11.2019

| | |
|---|---|
| Fachbereich | Bauen und Technische Infrastruktur |
| Fachdienst | Baubetrieb |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Bau- und Betriebsausschuss | 28.11.2019 | vorberatend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 03.12.2019 | vorberatend |
| Stadtrat | 10.12.2019 | beschließend |

**26. Änderung der Abfallgebührensatzung**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 26. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Ndrrh.) wird in der der Drucksache 16/1070 als Anlage 3 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulationen

Klimaschutzrelevanz:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz: | ○ ja, positiv* | ○ ja, negativ* | ◉ nein |

Sachdarstellung:

KALKULATION DER GEFÄSSGEBÜHREN FÜR 2020:

Überschüsse:

Die Betriebsabrechnung des Jahres 2017 wies einen Überschuss in Höhe von 309.084,47 € aus, der in der Kalkulation für das Jahr 2019 mit einem Anteil in Höhe von 219.084,47 € berücksichtigt wurde. Für den gebührenmindernden Einsatz in der Kalkulation des Jahres 2020 stand somit noch ein Restbetrag i. H. v. 90.000,00 € zur Verfügung. Das positive Betriebsergebnis des Jahres 2018 i. H. v. 81.188,21 € wurde vollständig in die Kalkulation für das Jahr 2020 eingestellt.

Zum 01.01.2020 wurden die Abfallentsorgungsleistungen europaweit ausgeschrieben. Das Ergebnis der Submission wurde entsprechend berücksichtigt. Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses

ergeben sich beim Verhältnis der 120- und 240 l-Behälter zu den 1.100 l-Containern leichte Abweichungen gegenüber den Vorjahren. So sind bei den Containern moderate Erhöhungen notwendig geworden, während die Gebühren bei den 120 l-Gefäßen mit 14-täglicher bzw. vierwöchentlicher Abfuhr um jeweils € 2,- gesenkt werden konnte.

Im Bioabfallbereich wurde der noch nicht verrechnete Anteil des positiven Betriebsergebnisses aus dem Jahre 2017 (37.883,41 €) in Höhe von 22.883,41 € in der Kalkulation ebenso gebührenmindernd berücksichtigt, wie der größte Teil des Betriebsergebnisses des Jahres 2018 (€ 15.000,- von 22.614,47 €). Damit konnte die Gebühr für die Bioabfallgefäße um € 10,- pro Jahr auf € 120,- gesenkt werden. Der verbleibende Betrag i. H. v. 7.614,47 € steht für künftige Kalkulationen zur Verfügung.

Gebühren des Kreises Wesel:

Nach Aussage des Kreises Wesel wird dem Kreistag empfohlen, die Gebührensätze unverändert zu lassen.

| Art der Kreismischgebühr | Gebührensatz 2019/2020 |
|---|---|
| Grundgebühr Restmüll/Sperrmüll (je Einwohner): | 21,50 € |
| Grundgebühr Restmüll/Sperrmüll (je sozialvers.-pflichtig Beschäftigten): | 21,50 € |
| Leistungsgebühr Restmüll (je t): | 207,00 € |
| Leistungsgebühr Sperrmüll (je t): | 207,00 € |
| Grundgebühr Bioabfälle (je Einwohner): | 1,00 € |
| Leistungsgebühr Bioabfälle (je t): | 97,00 € |
| Leistungsgebühr Baum- und Strauchschnitt (je t): | 52,50 € |

Gefäßgebühren für das Jahr 2020:
Aufgrund des Ergebnisses der Kalkulation (Anlage 1) wird vorgeschlagen, die Gefäßgebühren für das Jahr 2020 gegenüber 2019 wie folgt zu verändern:

| Gefäßart | Gebühr 2019 | Gebühr 2020 |
|---|---|---|
| 120 l-Restmüllgefäß 14-tägliche Abfuhr: | 302,00 € | 300,00 € |
| 120 l-Restmüllgefäß vierwöchentliche Abfuhr: | 154,00 € | 152,00 € |
| 240 l-Restmüllgefäß 14-tägliche Abfuhr: | 580,00 € | 580,00 € |
| 1.100 l-Restmüllgefäß wöchentliche Abfuhr: | 5.425,00 € | 5.480,00 € |
| 1.100 l-Restmüllgefäß 14-tägliche Abfuhr: | 2.587,00 € | 2.750,00 € |
| Hausmüllsack: | 10,00 € | 10,00 € |
| 240 l-Bioabfallgefäß: | 130,00 € | 120,00 € |
| Bioabfallsack: | 3,00 € | 3,00 € |

KALKULATION DER GEBÜHREN FÜR DIE GRÜNABFALLANNAHME FÜR 2020
Die fixen Kosten der Annahmestelle (6.571,05 €) wurden wiederum in die Gebührenkalkulation der Restmüllbehälter eingestellt, da es sich um eine Vorhalteleistung für alle Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung handelt. Die Rechtmäßigkeit dieser Praxis ist durch die Rechtsprechung abgesichert.

Seite 31 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

Aus den Betriebsabrechnungen der Vorjahre sind noch anteilige Fehlbeträge auszugleichen (2016: -1.776,40 €; 2017: -5.988,48 €; 2018: -5.127,96 €). Insgesamt sind dies 11.698,45 € zuzüglich des Betriebsergebnisses des Jahres 2019. Würde dies über die Kalkulation erfolgen, so wären die Gebühren keinesfalls mehr zu halten. Die Arbeitsgruppe Gebühren/Abfall war sich bereits vor Jahren darüber einig, dass die Fehlbeträge aus diesem Bereich aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt werden sollten, um das Angebot der Grünschnittannahme zu einer mehr oder weniger moderaten Gebühr aufrecht erhalten zu können.

Es wird daher vorgeschlagen, das o.g. Defizit i. H. v. 11.698,45 € sowie das zu erwartende negative Betriebsergebnis 2019 mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt auszugleichen. Des Weiteren soll der Betrag von 3.938,99 € der Kalkulation aus allgemeinen Haushaltsmitteln zugeführt werden. Zur Gegenfinanzierung kann auf die Erlöse des nicht-kommunalen Papieranteils zurückgegriffen werden, der nach Abzug der Kosten bei ca. 30.000,00 € bis 40.000,00 € pro Jahr liegt.

Aufgrund der oben geschilderten Finanzierung der Fehlbeträge, kann für das Kalkulationsjahr 2020 ein unveränderter Gebührensatz angeboten werden.

| | Gebühr 2019/2020 |
|---|---|
| Anlieferung einer Kofferraumladung: | 7,50 € |
| Anlieferung einer Kombiladung: | 15,00 € |
| Anlieferung einer Anhängerladung (einachsig): | 22,50 € |
| Anlieferung einer Anhängerladung (zweiachsig): | 45,00 € |

Eine entsprechende Satzung ist dieser Drucksache als Anlage 3 beigefügt.

Die Gebührenkalkulationen wurden im Arbeitskreis „Gebühren/Abfall“ am 14.11.2019 vorberaten.

Haarmann

Anlage(n):
(1) DS Nr. 16-1070 - Anlage 1 (Kalkulation RM und Bio)
(2) DS Nr. 16-1070 - Anlage 2 (Kalkulation Grünschnitt)
(3) DS Nr. 16-1070 - Anlage 3 (Gebührensatzung 2020)

# Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2020

**Kostenermittlung**

| | |
|---|---|
| **1. Unternehmervergütung und Abfallentsorungsgebühren des Kreises Wesel** | **3.641.003,05 €** |
| **2. Sonstige Kosten (einschl. Sondermüllsammlungen, Bauschuttcontainer u.a.)**<br>(Sondermüllsammlungen, Bauschuttcontainer, Abfallkalender, Übergabe E-Schrott etc.) | **95.485,40 €** |
| **3. Innere Verrechnung**<br>(Personalkosten FD 7.2, Servicepauschale andere Fachdienste) | **318.839,31 €** |
| **4. Weitere sonstige Kosten**<br>(Personal-, Fahrzeug- und Entsorgungskosten für Papierkorbentleerung und wilde Müllkippen, Personal- und Fahrzeugeinsatz Sondermülltage) | **164.700,00 €** |
| **5. Übernahme der fixen Kosten der Grünabfallannahmestelle:** | **8.352,15 €** |
| **Gesamtkosten:** | **4.228.379,91 €** |
| **6. Überschuss aus 2017 und 2018 (2017 anteilig):** | **- 209.071,62 €** |
| **7. Erlöse Papier** | **- 115.837,20 €** |
| **8. Erlöse E.-Schrott** | **- 14.500,00 €** |
| **9. Erlöse Alttextilien** | **- 32.500,00 €** |
| **durch Gebühren zu deckende Kosten:** | **3.856.471,09 €** |

**Ermittlung der Einnahmen**

| Anzahl | Gefäßart | Gebühr 2020 | Gesamt | Gebühr 2019 | Veränderung |
|---|---|---|---|---|---|
| 2263 | MGB 120 l (14-tägl.) | 300,00 € | 678.900,00 € | 302,00 € | -0,66% |
| 5455 | MGB 120 l (4-wöch.) | 152,00 € | 829.160,00 € | 154,00 € | -1,30% |
| 1108 | MGB 240 l (14-tägl.) | 580,00 € | 642.640,00 € | 580,00 € | 0,00% |
| 202 | MGB 1.100 l (wöch.) | 5.480,00 € | 1.106.960,00 € | 5.425,00 € | 1,01% |
| 99 | MGB 1.100 l (14-tgl.) | 2.750,00 € | 272.250,00 € | 2.587,00 € | 6,30% |
| 500 | Hausmüllsäcke | 10,00 € | 5.000,00 € | 10,00 € | 0,00% |
| 2600 | Biotonnen | 120,00 € | 312.000,00 € | 130,00 € | -7,69% |
| 1000 | Bioabfallsäcke | 3,00 € | 3.000,00 € | 3,00 € | 0,00% |

| | |
|---|---|
| **Einnahmen durch Gebühren:** | **3.849.910,00 €** |
| **durch Gebühren zu deckende Kosten:** | **3.856.471,09 €** |
| **Überschuß (+)/Fehlbetrag (-):** | **- 6.561,09 €** |
| | **-0,17%** |



Seite 33 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

# Kalkulation der Gebühren für die Annahme von Grünabfällen für das Jahr 2020

| | | |
|---|---|---|
| Anlieferungstage: | 72 | Tage |
| Anlieferungsstunden je Tag: | 3 | Stunden |
| Gebührenmarken: | 800 | Stück |
| Menge Baum- und Strauchschnitt: | 130 | t |

| | |
|---|---|
| Gebührenmarken: | **800** |

| | |
|---|---|
| Kosten für Gebührenmarken: | 300,00 € |
| Entsorgung- und Transportkosten Baum-/Strauchschnitt: | 9.638,99 € |
| Gesamtkosten | 9.938,99 € |
| Fehlbetrag 2015 (ant.) + 2016 (ant.) | **- €** |
| verbleiben | 9.938,99 € |
| Zuführung aus allgemeinen Haushaltsmitteln | 3.938,99 € |
| durch Gebühren zu decken: | **6.000,00 €** |

| | |
|---|---|
| Kosten je Einheit nach Wertigkeit: | 7,50 € |

| | |
|---|---|
| Kosten je Kofferraumladung: | 7,50 € |
| Kosten je Kombiladung: | 15,00 € |
| Kosten je Hängerladung (einachsig): | 22,50 € |
| Kosten je Hängerladung (zweiachsig): | 45,00 € |

| **Gebühren für das Jahr 2019:** | |
|---|---|
| **Kosten je Kofferraumladung:** | **7,50 €** |
| **Kosten je Kombiladung:** | **15,00 €** |
| **Kosten je Anhängerladung (einachsig):** | **22,50 €** |
| **Kosten je Anhängerladung (zweiachsig):** | **45,00 €** |

| | |
|---|---|
| Durch Gebühren zu deckende Kosten: | 9.938,99 € |
| Einnahmen bei 5,00 €/10,00 €/15,00 €/30,00 € | 6.000,00 € |
| **Zuschußbedarf (s.o.)** | **3.938,99 €** |



Seite 34 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

**Satzung vom xx.12.2019 zur**
**26. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung**
**in der Stadt Voerde (Niederrhein)**
**vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 24 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

§ 4

**Gebührensätze**

(1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.

(2) Die Gebühr beträgt für ein

| | | |
|---|---|---|
| a) | MGB 120 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr | 300,00 €/Jahr |
| b) | MGB 120 l (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr | 152,00 €/Jahr |
| c) | MGB 240 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr | 580,00 €/Jahr |
| d) | MGB 1.100 l (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr | 5.482,00 €/Jahr |
| e) | MGB 1.100 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr | 2.750,00 €/Jahr |

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 14 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

(3) Die Gebühr für ein MGB 240 l zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) beträgt 120,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).

Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.

(4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 3,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.

(5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 10,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.

(6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Rest-



Seite 35 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

müllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.

(7) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.

(8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Anlieferungen einer

| | |
|---|---|
| Kofferraumladung | 7,50 €/Anlieferung |
| Kombiladung | 15,00 €/Anlieferung |
| Anhängerladung (einachsiger Anhänger) | 22,50 €/Anlieferung |
| Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger) | 45,00 €/Anlieferung |

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 25. Änderungssatzung vom 13.12.2018 außer Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2019

H a a r m a n n
Bürgermeister

# STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 16/1071 DS

## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 06.11.2019

| | |
|---|---|
| Fachbereich | Bauen und Technische Infrastruktur |
| Fachdienst | Baubetrieb |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Bau- und Betriebsausschuss | 28.11.2019 | vorberatend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 03.12.2019 | vorberatend |
| Stadtrat | 10.12.2019 | beschließend |

**3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Ndrrh.) wird in der der Drucksache 16/1071 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

Klimaschutzrelevanz:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz: | ○ ja, positiv* | ○ ja, negativ* | ◉ nein |

Sachdarstellung:

Die Betriebsabrechnung des Jahres 2018 wies einen Überschuss in Höhe von 1.282,40 € aus. Die gestiegenen Abfuhrmengen und die Berücksichtigung eines Überschusses aus dem Jahre 2017 in Höhe von 509,72 € sorgen für eine Gebührenstabilität.

Die in 2018 festgestellte Abfuhrmenge entspricht etwa der prognostizierten kalkulierten Abfuhrmenge unter Berücksichtigung der technischen Nachrüstungen der Kleinkläranlagen. Da bei der Schmutzwassergebührenkalkulation keine Veränderung festzustellen ist, wird auch in dieser Kalkulation keine regulierende Anpassung notwendig. Die kalkulierte Gebühr liegt somit wie im Vorjahr bei 92,81 €/m³.

Die Kalkulation wurde im Arbeitskreis Abfall- und Gebühren am 14.11.2019 vorberaten.

Haarmann

Anlage(n):

(1) DS Nr. 16-1071 - Anlage 1 Gebührenkalkulation KKA 2020
(2) DS Nr. 16-1071 Anlage 2 Veröffentlichung

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

| | | |
|---|---|---|
| Anzahl Anlagen | 93 | Stück |
| angeschlossene Einwohner | 339 | Ew |
| Abfuhrmenge (Schätzung für das Jahr 2020) | 70 | m³ |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Entleerung und Transport des Fäkalschlammes | 19,04 € | je m³ x | 70 m³ = | 1.332,80 € |
| Reinigungsentgelt KA Voerde (ohne KKA m. Bes. auf landw. Fl.) | 8,50 € | je Ew/a x | 339 Ew = | 2.881,50 € |
| Verwaltungsumlage Tiefbau Baubetrieb | | | | 2.792,47 € |
| Gesamtkosten | | | | 7.006,77 € |
| antlg. Betriebsergebnis Überschuss 2017 | | | | - 509,72 € |
| | | | | 6.497,05 € |

Verteilung der Gesamtkosten auf die Abfuhrmenge

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Gebührensatz je m³ | 6.497,05 € | : | 70 m³ = | 92,82 € |

| | |
|---|---|
| Gebührensatz je m³ gerundet: | 92,80 € |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Gebühreneinnahmen | 92,80 € | x | 70 m³ = | 6.496,00 € |
| Kosten | | | | 6.497,05 € |
| Überschuß(+)/Unterdeckung(-) | | | | - 1,05 € |

| | |
|---|---|
| Gebührensatz je m³ 2019 | 92,81 € |
| Gebührensatz je m³ 2020 | 92,81 € |
| Veränderung: | -0,01% |

| | | |
|---|---|---|
| Kleineinleiterabgabe Mehrkammerausfaulgruben | 17,90 € | je Ew/a |
| direkt den Mehrkammerausfaulgruben zuzurechnen | | |

**Satzung vom XX.12.2019**
**zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23. Dezember 2016**
**(nach dem Stand der 2. Änderung vom 13.12.2018)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 92,81 Euro je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23.12.2016 nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2018 außer Kraft.



Seite 42 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), XX.12.2019

H a a r m a n n
Bürgermeister

Seite 43 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

# STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 16/1073 DS

## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 07.11.2019

| | |
|---|---|
| Fachbereich | Bauen und Technische Infrastruktur |
| Fachdienst | Baubetrieb |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Bau- und Betriebsausschuss | 28.11.2019 | vorberatend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 03.12.2019 | vorberatend |
| Stadtrat | 10.12.2019 | beschließend |

**Neuauflage der Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Ndrrh.)**
**Neuauflage der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrrh.)**

Beschlussvorschlag:

**Beschlussvorschlag 1:**
Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 16/1073 als Anlage 1 beigefügte „Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofssatzung –“. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat die Aufhebung der „Satzung für die Kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Ndrrh.) - Friedhofsatzung – vom 17. Dezember 1997 (nach dem Stand der 11. Änderung vom 21.12.2016)“.

**Beschlussvorschlag 2:**
Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 16/1073 als Anlage 2 beigefügte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofsgebührensatzung –“. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat die Aufhebung der „Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofgebührensatzung – vom 17. Dezember 1997 (nach dem Stand der 15. Änderung vom 17.12.2015)“.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:
Siehe Gebührenkalkulation

Klimaschutzrelevanz:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz: | ○ ja, positiv* | ○ ja, negativ* | ◉ nein |

Sachdarstellung:
Friedhofssatzung:
Im Oktober 2018 wurde eine neue Mustersatzung zur Friedhofssatzung durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Da die Grundlage der bisher gültigen Friedhofssatzung der Stadt Voerde aus dem Jahre 1997 stammt und mittlerweile eine 11. Änderung vorliegt, besteht die dringende Notwendigkeit, eine neue aktualisierte Friedhofssatzung auf Grundlage der neuen Mustersatzung zu erstellen.
Im Arbeitskreis für Abfall und Gebühren am 09.04.2019 und 14.11.2019 wurden die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen erarbeitet und vorberaten.

Nachfolgend wird auf die wesentlichen Änderungen eingegangen. Dies stellt jedoch nur einen Auszug dar.

So wird im Abschnitt I. § 2 Absatz (1) die Begrifflichkeit des Rechtsstandes des Friedhofes klar und eindeutig geregelt. „Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers“.

Im Abschnitt II, § 6 „Verhalten auf dem Friedhof“, ist umfänglich geregelt, was auf Friedhöfen erlaubt bzw. nicht erlaubt ist. So wurde im Absatz (2) i) das Mitbringen von Tieren geregelt. Demnach ist das Führen von Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunden sowie „sonstigen Hunden“ an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern erlaubt. Dieser Punkt wurde ebenfalls im AK für Sicherheit und Ordnung am 10.09.2019 beraten.

Ebenso wird in § 7 die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof neu geregelt. So sind für neue Gewerbetreibende erstmalig die Arbeiten durch ein Formblatt der Satzung (Anlage 1 der Friedhofssatzung) anzuzeigen. Beizubringen ist ein Versicherungsnachweis, der die Ausübung der Tätigkeiten absichert.

Das Bestattungsangebot wird in Abschnitt IV, § 12 „Arten der Grabstätten“, durch die Einführung der „Waldurnengrabstätte“ erweitert. Gleichzeitig entfallen die Grabarten Rasenwahlgrab sowie das Urnenrasenwahlgrab. Diese beiden vorgenannten Grabarten wurden in den vergangenen Jahren sehr rückläufig nachgefragt.

Aufgrund des durch die muslimische Gemeinde vorgetragenen Wunsches auf Berücksichtigung der Ewigkeitsruhe wurde eine 50-jährige Nutzungszeit kalkulatorisch berücksichtigt und in die Gebührensatzung aufgenommen.

Im § 14 Absatz (2) ist erstmalig geregelt, dass die Vermarktung von Wahlgrabstätten im Rahmen der Vorsorge auch ohne Anlass eines Todesfalles erworben werden kann. Nach Erstbelegung ist die Ruhezeit von 25 Jahren durch Verlängerung der Nutzungszeit gegen die dafür in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehene Gebühr zu verlängern.

Grundsätzlich ist jetzt gemäß § 14 Absatz (6) die Verlängerung der Wahlgrabstätten um jeweils ein Jahr oder einem Vielfachen von einem Jahr möglich. Bisher gab es nur eine Erneuerungsgebühr mit einer Laufzeit von 25 Jahren, die der Verleihungsgebühr entsprach oder einem Anteil davon über 10 Jahre.

Des Weiteren werden über den Abschnitt IX, § 34 „Ordnungswidrigkeiten“, Regelungen aufgenommen, um Fehlverhalten, die nicht der Würde des Friedhofes entsprechen oder gegen die in der Satzung festgelegten Grundlagen verstoßen, ahnden zu können. Gemäß § 34 Absatz (2) wird es möglich, Fehlverhalten im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,- Euro zu ahnden.

Friedhofsgebührensatzung:
Gleichzeitig zur Überarbeitung der Friedhofssatzung wurde die Kalkulation der Friedhofsgebühren durch die Kommunalagentur NRW neu aufgestellt. Grundlage hierzu waren die Betriebsabrechnungen der vergangenen Jahre 2016, 2017 und 2018, die geplanten Kostenansätze für das HH-Jahr 2020 sowie die neuen Datengrundlagen, die durch die Vermessung der Friedhöfe über zwei Jahre entstanden sind.
So wurde ein Öffentlichkeitsanteil „Grün“ in Höhe von 11,25 % ermittelt und berücksichtigt. Zum Vergleich wurde bei der alten Kalkulation ein Anteil von 26% an Kosten für den allgemeinen Haushalt ausgewiesen.

Bei der Neukalkulation wurde sowohl die neue Grabart „Waldurnengrabstätte“, als auch der Entfall der Grabarten „Rasenwahlgrab“ und „Urnenrasenwahlgrab“, berücksichtigt.

Die Friedhofsatzung und auch die Inhalte der Friedhofsgebührensatzung wurden im AK für Abfall- und Gebühren am 14.11.2019 vorberaten.

Haarmann

Anlage(n):
(1) DS 16-1073 Anlage 1 Friedhofssatzung ab 2020
(2) DS 16-1073 Anlage 2 Friedhofsgebührensatzung ab 2020
(3) DS 16-1073 Anlage 3 Kalkulation 2020

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

# Satzung
# für die kommunalen Friedhöfe
# im Bereich der Stadt Voerde
# (Niederrhein)
# - Friedhofssatzung -
# vom xxx. Dezember 2019

# Inhaltsübersicht:

**I. Allgemeine Bestimmungen**
**§ 1** Geltungsbereich
**§ 2** Friedhofszweck
**§ 3** Begriffsbestimmungen
**§ 4** Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**
**§ 5** Öffnungszeiten
**§ 6** Verhalten auf dem Friedhof
**§ 7** Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
**§ 8** Anzeigepflicht und Bestattungen
**§ 9** Grabbereitung
**§ 10** Ruhezeit
**§ 11** Schutz der Totenruhe

**IV. Grabstätten und ihre Belegung**
**§ 12** Arten der Grabstätten
**§ 13** Reihengrabstätten
**§ 14** Wahlgrabstätten
**§ 15** Pflegefreie Grabstätten
**§ 16** Islamisches Begräbnisfeld
**§ 17** Aschenbeisetzungen
**§ 18** Aschenbeisetzung ohne Urne
**§ 19** Ehrengrabstätten
**§ 20** Durchführung von Bestattungen

**V. Gestaltung der Grabstätten**
**§ 21** Allgemeine Gestaltungsvorschriften

**VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**
**§ 22** Errichtung und Änderung baulicher Anlagen
**§ 23** Anlieferung
**§ 24** Fundamentierung und Befestigung
**§ 25** Gewährleistung der Sicherheit
**§ 26** Entfernung

**VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**
**§ 27** Herrichtung und Unterhaltung
**§ 28** Vernachlässigung der Grabpflege

**VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**
**§ 29** Leichenhallen und ihre Benutzung
**§ 30** Friedhofskapelle und Trauerfeier

**IX. Schlussvorschriften**
**§ 31** Alte Rechte
**§ 32** Gebühren
**§ 33** Haftung
**§ 34** Ordnungswidrigkeiten
**§ 35** Inkrafttreten

**Präambel**

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Voerde am _____ folgende Friedhofsatzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1
### Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt oder Gemeinde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- Kommunalfriedhof Rönskenstr. 81, 46562 Voerde
- Waldfriedhof Hindenburgstr. 91, 46562 Voerde

(2) Friedhofsträger ist Stadt Voerde (Ndrrh.) - der Bürgermeister – FD 7.2. Grenzstraße 191a, 46562 Voerde.

### § 2
### Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.

(2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab).

(3) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern. Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.



Seite 50 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

## § 3
## Begriffsbestimmungen

(1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

(2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 (A-D) genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

## § 4
## Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.



Seite 51 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5
### Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

(3) Das Aufsuchen der in Leichenaufbewahrungszellen (Ruhekammern) aufgebahrten Toten ist gleichfalls nur während der durch Aushang bekanntgegebenen Öffnungszeiten möglich.

(4) Bestattungen erfolgen regelmäßig montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr. In Ausnahmefällen kann der Friedhofsträger die Beisetzung an Samstagen zulassen.

### § 6
### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;

d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;

e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;

f) den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;

h) Sport zu treiben, zu lärmen oder zu lagern;

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.



Seite 52 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

(3) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(5) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.

## § 7
## Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.

(3) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt (**Anlage 1**) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.



Seite 53 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

(6) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs

1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,

2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und

3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 8
### Anzeigepflicht und Bestattungen

(1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(4) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest.

(5) Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(6) Bestattungen und Beisetzungen werden ausschließlich vom Personal des Friedhofsträgers durchgeführt.



Seite 54 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

## § 9
## Grabbereitung

(1) Die Gräber werden durch das Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und verfüllt. Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Personal des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger kann jeweils Ausnahmen zulassen.

(2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich ist, gilt § 26 (3) entsprechend.

## § 10
## Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschen 25 Jahre, bei Toten bis zum vollen fünften Lebensjahr 15 Jahre.

## § 11
## Schutz der Totenruhe
## (Umbettungen)

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.

(2) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.

(3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadt- oder Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.



Seite 55 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.

## IV. Grabstätten und ihre Belegung

### § 12
### Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten und Aschestreufelder bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte werden nach dieser Satzung erworben. Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:

a) Reihengrabstätte (E) Erwachsener
b) Reihengrabstätte (K) Kind
c) Reihenrasengrabstätte
d) Urnenreihenrasengrabstätte
e) Waldurnengrabstätte
f) Wahlgrabstätte
g) Wahlgrabstätte pflegefrei
h) Urnenwahlgrabstätte
i) anonyme Urnengrabstätte
j) Aschestreufeld
k) muslimische Wahlgrabstätte
l) Ehrengrabstätte

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.



Seite 56 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

## § 13
## Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen und Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr einschließlich Tot- oder Fehlgeburten (Reihengrab K)
- Netto-Grabfläche: Länge = 1,50 m, Breite = 0,90 m;
- Höchstmaß des fertigen Grabbeetes: Länge = 1,20 m, Breite = 0,60 m

b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr (Reihengrab E)
- Netto-Grabfläche: Länge = 2,20 m, Breite = 1,10 m;
- Höchstmaß des fertigen Grabbeetes: Länge = 1,90 m, Breite = 0,80 m;

c) Reihenrasengrabfelder für Beisetzungen Verstorbener, die über 5 Jahre alte waren
- Netto-Grabfläche: Länge = 2,20m, Breite = 1,10 m

d) Urnenreihenrasengrabfelder
- Netto-Grabfläche je Urnengrabstelle: Länge = 1,00 m, Breite = 0,70 m

e) Waldurnengrabfelder (nur auf dem Waldfriedhof in Friedrichsfeld)
- Netto-Grabfläche je Urnengrabstelle: Länge = 1,00 m, Breite = 0,70 m

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht beizusetzen. Ebenso können die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zwei Aschen in einer Reihengrabstätte beigesetzt werden, sofern die Beisetzung zur gleichen Zeit erfolgen kann und eine einheitliche Ruhezeit gewahrt bleibt.

## § 14
## Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Bestattungen und Beisetzungen deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.



Seite 57 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auch ohne Anlass eines Todesfalles und gegen vollständige Gebührenzahlung, für die Dauer von 25 Jahren verliehen werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung des Gebührenbescheides. Der Gebührenbescheid gilt als Verleihungsurkunde. Nach Erstbelegung ist die Ruhezeit von 25 Jahren durch Verlängerung der Nutzungszeit, gegen die dafür in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehene Gebühr zu verlängern.

(3) Überschreitet bei der Belegung einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte die für die beizusetzende Leiche oder Asche erforderliche Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so wird das Nutzungsrecht für die fehlende Zeit gegen Zahlung der dafür in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehene Gebühr verlängert.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.

(6) Die Nutzungszeit kann auf Antrag und gegen Zahlung der dafür in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr um mindestens 1 Jahr oder ein Vielfaches davon mit einer Obergrenze von maximal 25 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(7) Es wird gestattet, in einer Wahlgrabstelle zwei Aschen in einer Tiefe von mindestens 0,70 m beizusetzen. Sind in einer Wahlgrabstelle Aschenreste beigesetzt, kann in dieser Grabstelle eine Leiche erst nach Ablauf der Ruhezeit beigesetzt werden. Ist eine Wahlgrabstelle mit einer Leiche belegt, dürfen zwei Aschen in einer Tiefe von mindestens 0,70 m beigesetzt werden. Diese Regelung gilt für Bestattungen ab dem 01.01.2017.

Die Wahlgrabstätten werden unterschieden nach

a) **allgemeinen Wahlgrabstätten**,
Netto-Grabfläche je Grabstelle = 3,00 m²
(Länge = 2,50 m, Breite = 1,20 m);

b) **pflegefreie Wahlgrabstätten**,
Netto-Grabfläche je Grabstelle = 3,00 m²
(Länge = 2,50 m, Breite = 1,20 m);



Seite 58 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

## § 15
## Pflegefreie Grabstätten

(1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder Bodendeckern.

(2) Auf Rasengrabstätten ist jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen nicht zulässig. Der Nutzungsberechtigte einer Rasengrabstätte kann nach der Bestattung oder Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen oder anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. Die Platte darf eine Größe von 0,30 m x 0,40 m x 0,06 m nicht überschreiten. Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden. Die Pflege der Rasengrabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche, das Wässern, Freischneiden der Grabmale, das Richten bei eventuellen Absackungen und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

(3) Pflegefreie Wahlgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt mit Bodendeckern bepflanzt und für die Dauer des Nutzungsrechtes instandgehalten.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) Ehegatte,

b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

c) Kinder,

d) Stiefkinder,

e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

f) Eltern,

g) Geschwister,

h) Stiefgeschwister,

i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und

j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach A) erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.



Seite 59 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz (A) genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegungskapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege, unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Rahmenbedingungen, der Grabstätte zu entscheiden.

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Dies gilt nicht für pflegefreie Wahlgrabstätten und Rasengrabstätten.

## § 16
## Islamisches Begräbnisfeld

(1) Eine Bestattung nach islamischen Begräbnisregeln ist nur auf dem Waldfriedhof in Friedrichsfeld möglich. Es werden hierfür von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder mit Wahlgrabstätten im Sinne des § 14 Abs. 1 vorgesehen.

(2) Unbeschadet der Zulässigkeit von Begräbnisstätten nach Abs. 1 gelten insoweit die Bestimmungen der §§ 8, 14, 21, 22 und 27 ff.

## § 17
## Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen in Wahlgrabstätten, Waldurnengrabstätten oder in Urnenreihenrasengrabstätten beigesetzt werden. Außerdem werden für die Beisetzung von Aschen besondere Urnenwahlgrabstätten, Urnenreihenrasengrabstätten (Netto-Grabfläche je Urnengrabstelle: Länge = 1,00 m, Breite = 0,70m), anonyme Urnengrabstätten und Waldurnengrabstätten eingerichtet.

(2) Auf dem Waldfriedhof in Friedrichsfeld werden Waldurnengrabstätten eingerichtet. Hier dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, im Waldbereich der Reihe nach, beigesetzt werden. Die namentliche Kennzeichnung erfolgt durch den Friedhofsträger.

(3) Jegliches Ablegen von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter oder ähnlichem ist nur an den hierfür eingerichteten Ablageflächen zulässig.

(4) Soweit sich nichts anderes aus der Friedhofssatzung ergibt, gelten für Waldurnengrabstätten die Vorschriften wie für Reihengrabstätten sinngemäß.

(5) Es wird gestattet, in einer Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle eine Asche in einer Tiefe von mindestens 0,70 m beizusetzen. Diese Regelungen gelten für Bestattungen ab dem 01.01.2012.

(6) Anonyme Urnengrabstätten sowie Waldurnengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit ohne Ankündigung oder Bekanntmachung neu belegt.



Seite 60 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

## § 18
## Aschenbeisetzung ohne Urne

(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich (Aschestreufeld) des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.

(2) Jegliches Ablegen von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter oder Ähnliches ist nur an den hierfür eingerichteten Ablageflächen zulässig.

## § 19
## Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Voerde (Niederrhein). Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

## § 20
## Durchführung von Bestattungen

(1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

(2) Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Wahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. Bei einer Bestattung ohne Sarg oder Urne gem. §16 muss das Leichentuch für eine geregelte Leichenzersetzung aus durchlässigem und aus Sicht des Bodenschutzes aus rückstandsfrei zersetzbarem Material (Naturfasern) beschaffen sein.

(3) Bei einer Beisetzung in ein Waldurnengrab dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.

(4) Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang und maximal 0,75 m breit sein, der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.



Seite 61 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

(5) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge, deren Ausstattung und Beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zu Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Maßnahmen bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 21
### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Grabeinfassungen sind bei Rasengräbern unzulässig.

(3) Die Grabmale, Grababdeckungen und Grabeinfassungen unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 22 den folgenden Anforderungen:

a) Grabeinfassungen dürfen in der Gesamtbreite bei
1. Wahlgräbern 6 cm,
2. Urnen- und Kindergräbern 4 cm nicht überschreiten.

b) Sofern auf Nachbargräbern oder an Wegen Einfassungen vorhanden sind, darf auf die Grabgrenze keine Doppeleinfassung gesetzt werden. Die höhenmäßige Anpassung an etwaige vorhandene öffentliche Platten o. Ä. (Wegekantensteine) ist bei Anbringung von Grabmalen, Grababdeckungen und Grabeinfassungen zu beachten und entsprechend anzupassen.

c) Als Material für Einfassungen sind Natursteine aller Art zulässig. Falls an vorderen Begrenzungen von Wahlgräbern Betonrandsteine verlegt sind, ist eine weitere Einfassung auch aus diesem Material möglich.

d) Die Grabstätten sollen gärtnerisch gestaltet sein, siehe hierzu § 27 „Herrichtung und Unterhaltung“.

e) Unzulässig ist
- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Metall, Glas oder ähnlichem,
- das Errichten von Rankgerüsten und Pergolen,
- das Abdecken von Gräbern mit wasserundurchlässigen Materialien.

(4) Grabgestaltung auf dem Waldfriedhof in Voerde-Friedrichsfeld



Seite 62 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

a) Auf dem Waldfriedhof in Voerde-Friedrichsfeld, an der Hindenburgstraße 9, sind Einfassungen aus Naturstein an Reihengräbern, Kinderreihengräbern und Wahlgräbern auf dem islamischen Begräbnisfeld zugelassen.

b) Grabeinfassungen an Wahl- und Urnengräbern sind unzulässig, lediglich die kopfseitigen Abgrenzungen werden von der Friedhofsverwaltung hergestellt. Zwischen den Wahlgräbern mit Ausnahme der pflegefreien Grabstätten, sind Platten aus Wesersandstein 0,30 m x 1,50 m verlegt.

## VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

### § 22
### Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

(1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:

(1) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und

(2) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.

(4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.



Seite 63 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

(6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.

Die Grabmale dürfen auf

a) Reihengräbern (E) = 1,00 m,
b) Reihengräbern (K) = 0,80 m,
c) Wahlgrabstätten = 1,20 m
d) Urnenwahlgrabstätten und Wahlgrabstätten pflegefrei = 0,80 m

hoch, mit einer Toleranz von 5 Prozent, aufgestellt werden.

Bei allen Gräbern darf die Breite des fertigen Grabbeetes § 13(2) oder die Breite der Wahl-/Urnenwahlgrabstätten § 14 (1) und17 (1) nicht überschritten werden, wenn nicht besondere Umstände andere Ausmaße rechtfertigen.

Auf Pflegefreien Wahlgrabstätten dürfen stehende Grabmale mit den maximalen Maßen 0,80 m hoch, 0,40 m breit pro Grabstelle am Kopfende nicht über Eck und nur ohne Sockel aufgestellt werden. Liegende Grabmale, dürfen maximale Außenmaße von 0,50 m x 0,40 m x 0,13 m haben. Als Materialvorgabe für beide vorgenannten Steine wird Naturstein vorgegeben.

Die Dicke der stehenden Grabmale darf 10 Prozent der längsten Seite (Höhe oder Breite) nicht unterschreiten und muss mindestens 10 cm betragen.

Die sichtbare Höhe eines Sockels darf 15 cm nicht überschreiten.

Ausnahmen zu § 21 (3) a-c bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Auf Rasengrabstätten dürfen je Grabstelle ausschließlich liegende Grabmale aus Naturstein mit den Außenmaßen von 0,30 m x 0,40 m x 0,06 m bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassen werden. Die Beschriftung ist eingeschlagen auszuführen.

## § 23
## Anlieferung

(1) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger durch Aushang bestimmen.

(2) Beim Liefern und Aufstellen von Grabmalen und der Ausführung sonstiger zustimmungspflichtiger Anlagen sind dem Friedhofswärter vorzulegen:

a) ein Nachweis darüber, dass die Gebühr bezahlt ist,
b) der genehmigte Entwurf.

(3) Die Anlieferung und Aufstellung der Grabmale und sonstiger Anlagen hat zeitlich im Einvernehmen mit dem zuständigen Friedhofswärter zu erfolgen.



Seite 64 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

## § 24
## Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigen sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 (1 bis 6) erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

## § 25
## Gewährleistung der Sicherheit

(1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 26 (2) und (3) entsprechend. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.



Seite 65 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

(5) Handelt es sich bei dem Friedhofsträger um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist jene selbst zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt.

(6) Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.

### § 26
### Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf, Entziehung oder Verzicht auf das Nutzungsrecht sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(3) Sofern Grabstätten vom Friedhofspersonal abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(4) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 7, § 21 und § 22 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 24 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist drei Monate nicht unterschreiten darf.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### §27
### Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 21 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf/Verzicht des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.



Seite 66 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(8) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Der Friedhofsträger kann für die Gestaltung durch Aushang besondere Vorgaben machen.

(9) Die Grabstätten dürfen nur bis zu 40 Prozent ihrer Fläche mit liegenden Grabmalen (Platten aus Stein oder anderem luft- und wasserundurchlässigem Material) abgedeckt werden.

(10) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist die Grabstätte zum Zwecke der Wiederbelegung von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

(11) Unzulässig ist

a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern;

b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem;

c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;

d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(12) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

## § 28
## Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 25 Absatz 4 Satz 3 und § 25 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 25 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.

(2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt.



Seite 67 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 29
### Leichenhallen und ihre Benutzung

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung. Der Fußbodenbelag aller Räume einer Leichenhalle soll fugendicht, die Wände sollen abwaschbar und desinfektionsbeständig sein. Türen und Fenster sollen dicht schließen.

(2) Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung dessen Personals betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen § 30 (2) bleibt unberührt.

(3) Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### § 30
### Friedhofskapelle und Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

(5) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.



Seite 68 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

## IX. Schlussvorschriften

### § 31
### Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 32
### Gebühren

Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 33
### Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

### § 34
### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 2 missachtet,

3. entgegen § 6 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,

4. als Gewerbetreibender
a) entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,
b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 7 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,
c) außerhalb der in § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
d) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig la gert,
e) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,



Seite 69 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

f) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
g) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,

5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

6. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 20 Absatz 1 Sätze 1 und 3 bis 4 zuwiderhandelt;

7. entgegen § 22 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,

8. entgegen § 22 Absatz 2 oder § 21 Absatz 3 Unterlagen nicht vorlegt,

9. entgegen § 22 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,

10. entgegen § 23 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,

11. entgegen § 24 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

12. entgegen § 25 Absatz 1 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,

13. entgegen § 26 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,

14. entgegen § 27 Absatz 5 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;

15. entgegen § 27 Absatz 6 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

## § 35
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung am _____ in Kraft.



Seite 70 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den .....

H a a r m a n n
Bürgermeister

**Anlagen**

1. Formblatt für eine Tätigkeitsanzeige



Seite 71 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

# TÄTIGKEITSANZEIGE

Per Telefax: _____

Stadt/Gemeinde _____
Friedhofsverwaltung

_____

Betreff: Friedhofsarbeiten am

_____

Telefon: _____
Mobil: _____
E-Mail: _____

Datum: _____

**Erstmalige Ausführung von Friedhofsarbeiten in Ihrem Zuständigkeitsbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir beabsichtigen, zu dem oben eingetragenen Datum erstmals Arbeiten auf einem der von Ihnen getragenen Friedhöfe auszuführen.

Ein Nachweis der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung ist in Kopie (**Anlage**) beigefügt.

Wir sind darüber informiert, dass eine ausdrückliche Zustimmung von Ihrer Seite nicht erfolgt und dementsprechend die Zustimmung als stillschweigend erteilt gilt, wenn nichts anders mitgeteilt wird.

Der Inhalt Ihrer Friedhofsatzung ist uns bekannt und wird vollständig akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen

_____

(Name)

_____

(Unterschrift)

**Anlage: Versicherungsbescheinigung**

# Satzung

# über die Erhebung von Gebühren

# für die Belegung auf

# kommunalen Friedhöfen der

# Stadt Voerde (Niederrhein)

# - Friedhofsgebührensatzung -

# vom xxx. Dezember 2019

**Inhaltsangabe:**

**§ 1 Gebühren**

**§ 2 Gebührenschuldner**

**§ 3 Entrichtung der Gebühren**

**§ 4 Gebührentarif**

**§ 5 Gebührenbefreiung**

**§ 6 Zurücknahme von Aufträgen**

**§ 7 Inkrafttreten**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) - in der zur Zeit gültigen Fassung - und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) in der Fassung vom 10. Dezember 2019 - FRIEDHOFSSATZUNG - hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## § 1 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungs- oder Beisetzungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, Nutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Gebührentarif

A. Erwerb des Nutzungsrechtes

| Nr. | Art des Grabes | Gebühr |
|---|---|---|
| 1. | Reihengrab E<br>für Verstorbene, ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 945,00 € |
| 2. | Reihengrab K<br>für Verstorbene, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 520,00 € |
| 3. | Reihenrasengrab | 1.103,00 € |
| 4. | Waldurnengrab | 788,00 € |
| 5. | Urnenreihenrasengrab | 945,00 € |
| 6. | Wahlgrab | 1.339,00 € |
| 7. | Wahlgrab pflegefrei | 1.576,00 € |
| 8. | Muslimisches Wahlgrab<br>Nutzungszeit 50 Jahre | 2.679,00 € |
| 9. | Urnenwahlgrab | 1.024,00 € |
| 10. | Anonymes Urnengrab | 551,00 € |
| 11. | Aschestreufeld | 394,00 € |

B. Benutzung des Friedhofsgebäudes

| Nr. | | Gebühr |
|---|---|---|
| 1. | Ruhekammer | 48,00 € |
| 2. | Kühleinrichtung | 55,00 € |
| 3. | Kapelle | 85,00 € |

C. Bereitung

| Nr. | Art der Bestattung | | Gebühr |
|---|---|---|---|
| 1. | Sarg | Verstorbene, ab vollendetem 5. Lebensjahr | 589,00 € |
| 2. | Sarg | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 327,00 € |
| 3. | Urne | | 334,00 € |
| 4. | Aschestreufeld | | 289,00 € |

D. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Verlängerungsjahr (nur bei Wahlgräbern möglich)

| Nr. | Art des Grabes | Gebühr |
|---|---|---|
| 1. | Wahlgrab | 53,56 € |
| 2. | Wahlgrab pflegefrei | 63,04 € |
| 3. | Muslimisches Wahlgrab | 53,58 € |
| 4. | Urnenwahlgrab | 40,96 € |
| 5. | Bestehendes Rasenwahlgrab (Erwerb vor 2020) | 63,60 € |
| 6. | Bestehendes Urnenrasenwahlgrab (Erwerb vor 2020) | 43,20 € |

E. Umbettung

Umbettung auf demselben Friedhof (ohne Kosten für etwa notwendigen neuen Sarg)

| | Art des Grabes | | Gebühr |
|---|---|---|---|
| **1.** | Wahlgrab, Reihengrab | Sarg, Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 589,00 € |
| **2.** | Wahlgrab, Reihengrab | Sarg, Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 327,00 € |
| **3.** | Wahlgrab, Reihengrab | Urne | 334,00 € |

F. Genehmigungen

| Art | Gebühr |
|---|---|
| Grabmalgenehmigung stehend (einschl. Standsicherheitskontrollen) | 68,00 € |
| Grabmalgenehmigung liegend | 47,00 € |
| Genehmigung Grabeinfassung | 48,00 € |
| Genehmigung Grababdeckung | 48,00 € |

G. Sonstige Leistungen

Alle Leistungen die vorgenommen werden und nicht durch einen in dieser Satzung festgeschriebenen Gebührensatz abgegolten sind werden nach dem tatsächlich entstanden Aufwand an Arbeitszeit und Material (z.B. Ausgrabung) entsprechend dem Stundenlohn für Friedhofswärter/Arbeiter und der Betriebsstundensätze für den Maschinenaufwand, zu Lasten des Antragstellers oder Auftraggebers (Nutzungsberechtigter) erhoben. Vorgenanntes gilt ebenso für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten und an Samstagen.

## § 5 Gebührenbefreiung

Für die Bestattung in Ehrengrabstätten oder in Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

## § 6 Zurücknahme von Aufträgen

Wird durch den Antragsteller oder einen Bevollmächtigten der erteilte Auftrag nachträglich eingeschränkt oder zurückgenommen, so kann für bereits begonnene Maßnahmen eine Entschädigung bis zu 50 % der für die begonnene Maßnahme zu berechnenden Gebühr erhoben werden.

## § 7 Inkraftreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofsgebührensatzung – vom 17.Dezember 1997 nach dem Stand der 15. Änderung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Seite 76 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den ……

Haarmann
Bürgermeister

# Stadt Voerde

## Friedhofsgebührenkalkulation

## 2020

### Gebührentatbestände (Alt + Neu)

| | Alt | Differenz | | Neu |
|---|---|---|---|---|
| **Grabverleihungsgebühren** | | | | |
| Reihengrab über 5 Jahre | 1.060,00 € | -11% - | 115,00 € | **945,00 €** |
| Reihengrab bis 5 Jahre | 820,00 € | -37% - | 300,00 € | **520,00 €** |
| Reihenrasengrab | 1.260,00 € | -12% - | 157,00 € | **1.103,00 €** |
| Wahlgrab | 1.280,00 € | 5% | 59,00 € | **1.339,00 €** |
| Wahlgrab pflegefrei | 1.400,00 € | 13% | 176,00 € | **1.576,00 €** |
| Wahlgrab muslimisch | | | | **2.679,00 €** |
| Urnenwahlgrab | 1.150,00 € | -11% - | 126,00 € | **1.024,00 €** |
| Urnenreihenrasengrab | 940,00 € | 1% | 5,00 € | **945,00 €** |
| anonymes Urnengrab | 860,00 € | -36% - | 309,00 € | **551,00 €** |
| Aschestreufeld | 1.260,00 € | -69% - | 866,00 € | **394,00 €** |
| Waldurnengrab | | | | **788,00 €** |
| Verlängerung Wahlgrab | | | | **53,00 €** |
| Verlängerung Wahlgrab pflegefrei | | | | **63,00 €** |
| Verlängerung Wahlgrab muslimisch | | | | **53,00 €** |
| Verlängerung Urnenwahlgrab | | | | **40,00 €** |
| **Grabbereitungsgebühren** | | | | |
| Sarg für Personen über 5 Jahre | 380,00 € | | | **589,00 €** |
| Sarg für Personen bis 5 Jahre | 270,00 € | #DIV/0! | 589,00 € | **327,00 €** |
| Urne | 290,00 € | | 327,00 € | **334,00 €** |
| Aschestreufeld | 30,00 € | #DIV/0! | 334,00 € | **289,00 €** |

| | Alt | Differenz | | Neu |
|---|---|---|---|---|
| **Benutzung der Ruhekammern, Kühleinrichtungen und Kapellen** | | | | |
| Ruhekammer | 70,00 € | -31,4% - | 22,00 € | **48,00 €** |
| Kapelle | 150,00 € | -43,3% - | 65,00 € | **85,00 €** |
| Kühleinrichtung | 130,00 € | -57,7% - | 75,00 € | **55,00 €** |
| **sonstige Leistungen** | | | | |
| Grabmalgenehmigung stehend | 80,00 € | -15,0% - | 12,00 € | **68,00 €** |
| Grabmalgenehmigung liegend | 50,00 € | -6,0% - | 3,00 € | **47,00 €** |
| Genehmigung Grabeinfassung | 50,00 € | -4,0% - | 2,00 € | **48,00 €** |
| Genehmigung Grababdeckung | 50,00 € | -4,0% - | 2,00 € | **48,00 €** |

# STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 16/1081 DS

## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.11.2019

| | |
|---|---|
| Fachbereich | Bauen und Technische Infrastruktur |
| Fachdienst | Gebäudemanagement |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Bau- und Betriebsausschuss | 28.11.2019 | vorberatend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 03.12.2019 | vorberatend |
| Stadtrat | 10.12.2019 | beschließend |

**Erwerb und Installation einer Lüftungsanlage am Hallenbad Voerde;**
**hier: Umbuchung der Ausgaben zu einem investiven Projekt und**
**gleichzeitige Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Produktbereich 11**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 180.000 € auf dem PSP 7.100453.700.002 (Sachkonto 78510000) und den nachträglich in dieser Drucksache dargestellten Umbuchungen zu.

## Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

| Investitionsmaßnahmen | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Produktbereich:** | 11 | | | | | | |
| **Maßnahme:** | Bauliche Maßnahmen Hallenbad | | | | | | |
| | Gesamtsumme | Aufteilung auf Haushaltsjahre | | | | | |
| | | Vorjahre | 20 | 20 | 20 | 20 | später |
| **Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:** | | | | | | | |
| Einzahlungen | 0 € | | | | | | |
| Auszahlungen | 180.000 € | 180.000 € | | | | | |
| städt. Eigenanteil | 180.000 € | 180.000 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| **Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:** | | | | | | | |
| Einzahlungen | 0 € | | | | | | |
| Auszahlungen | 0 € | 0 € | | | | | |
| städt. Eigenanteil | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| **Abweichung zur bisherigen Veranschlagung** | | | | | | | |
| Einzahlungen | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Auszahlungen | 180.000 € | -180.000 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| **städt. Eigenanteil** +Verbesserung / -Verschlechterung | -180.000 € | -180.000 € | **0 €** | **0 €** | **0 €** | **0 €** | **0 €** |
| über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich | X | Betrag: 180.000 € | Deckung: siehe Sachdarstellung | | | | |
| **Folgekosten** | | | | | | | |
| | Jahr der Fertigstellung | Folgejahre | Bemerkungen: | | | | |
| Folgeerträge | 0 € | 0 € | Zinsaufwand 3 %; Abschreibungsdauer 10 Jahre | | | | |
| Folgeaufwendungen | 0 € | 0 € | | | | | |
| Zinsaufwand | 5.400 € | 5.400 € | | | | | |
| Abschreibungen ./. Auflösung SoPo | 18.000 € | 18.000 € | | | | | |
| Summe Folgeaufwand | **23.400 €** | **23.400 €** | | einmalig | | jährlich | x |
| Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt | | | | ja | | nein | x |
| über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich | x | Betrag: 180.000 € | Deckung: PSPs: 7.100453.700.002; 7.100423.700.100; 7.100523.700.200; Details s. Sachdarstellung | | | | |

## Klimaschutzrelevanz:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz: | ○ ja, positiv* | ○ ja, negativ* | ● nein |

## Sachdarstellung:

Während der Sanierung des Hallenbades in Voerde-Friedrichsfeld wurde entschieden, Teile der vorhandenen Lüftungsanlage des Schwimmbereiches zu demontieren. Um eine ausreichende Beheizung und Belüftung der Schwimmhalle zu ermöglichen, wurden eine neue Lüftungsanlage außerhalb des Gebäudes errichtet und innerhalb der Schwimmhalle neue Lüftungsauslässe ausgeführt.

Seite 81 von 84 - Bekanntmachung 28.11.2019 Bau- und Betriebsausschuss (exportiert: 20.11.2019)

Die finanziellen Mittel für die Montage und die Beschaffung wurden aus dem Bauunterhaltungsbudget (52152000, große Bauunterhaltung) bereitgestellt. Aktuell besteht im Haushalt jedoch die Möglichkeit, diese Maßnahme nachträglich investiv zu verbuchen, da die Lüftungsanlage nach Rückbau des Hallenbades u.U. auch an anderen Gebäuden eingesetzt werden kann.

Insgesamt wurden rd. 180.000 € für den Erwerb, die Aufstellung und Inbetriebnahme der Lüftungsanlage inkl. der flankierenden Arbeiten (wie z.B. Fundamente, Einzäunung, Verglasung) getätigt, die jetzt investiv gebucht werden sollen:

Diese außerplanmäßigen Ausgaben sind durch Einsparungen bei den nachfolgenden PSP‘s und Sachkonten gedeckt:

PSP 7.100453.700.002, Sachkonto 78510000, Bauliche Maßnahmen Hallenbad = 44.750 €
PSP 7.100423.700.100, Sachkonto 78510000, Grundschulen: Inklusion = 50.000 €
PSP 7.100523.700.200, Sachkonto 78510000, Neubau Kita Friedrichsfeld = 85.250 €

Haarmann

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

# STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 16/1021 DS
1. Ergänzung

## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.11.2019

| | |
|---|---|
| Fachbereich | Finanzen und Steuern |
| Fachdienst | Haushalt und Steuern |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Bau- und Betriebsausschuss | 28.11.2019 | zur Kenntnis |

**Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung im städtischen Haushalt für die Produktbereiche 11 (anteilig), 52 (anteilig), 53, 54 (anteilig) und 55 (anteilig) – hier: Sachstandsbericht**

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Betriebsausschuss nimmt den Sachstandsbericht und die beschriebene weitere Vorgehensweise für die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Produktbereiche, bezogen auf mögliche Ziele und Kennzahlen, zur Kenntnis

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz: | ○ ja, positiv* | ○ ja, negativ* | ◉ nein |

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses am 26.09.2019 hat das Gremium die weitere Vorgehensweise zur Optimierung der Darstellung von Zielen und Kennzahlen im Haushaltsplan beraten. Es ist sicherzustellen, dass die Ziele und Kennzahlen eine möglichst hohe Steuerungsrelevanz erreichen. Daher werden durch die verantwortlichen Fachdienste zunächst verschiedene, von den Fraktionen zur Analyse vorgeschlagene Grundzahlen ausgewertet und den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben. Aus den Daten sollen im weiteren Verlauf die für den jeweiligen Produktbereich geeigneten Ziele und zugehörigen Kennzahlen entwickelt werden (s. hierzu auch die Niederschrift zur Sitzung am 26.09.2019).

Die zur Auswertung erbetenen Informationen sind, soweit bereits erhoben, zur weiteren Beratung als Anlage beigefügt. Ggf. noch zu ermittelnde Daten werden den Ausschussmitgliedern unmittelbar bei Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Grund- und Kennzahlen

## Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung im städtischen Haushalt
## Produktbereiche 11 (anteilig), 52 (anteilig), 53, 54 (anteilig), und 55 (anteilig)

- Grund- und Kennzahlen zur weiteren Beratung -

**Gebäudemanagement**

| Eingesetzte Energiemengen | Ergebnis 2018 | Ansatz 2019 | Ansatz 2020 | Planung 2021 | Planung 2022 | Planung 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zielvorgabe Strom | | | | | | |
| aktuelles IST / Plan | | | | | | |
| Zielvorgabe Gas | | | | | | |
| aktuelles IST / Plan | | | | | | |
| Zielvorgabe Fernwärme | | | | | | |
| aktuelles IST / Plan | | | | | | |

| Energiemenge BHKW | Ergebnis 2018 | Ansatz 2019 | Ansatz 2020 | Planung 2021 | Planung 2022 | Planung 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zielvorgabe | | | | | | |
| aktuelles IST / Plan | | | | | | |

| Betriebskosten / qm | Ergebnis 2018 | Ansatz 2019 | Ansatz 2020 | Planung 2021 | Planung 2022 | Planung 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zielvorgabe Verwaltungsgebäude | | | | | | |
| aktuelles IST / Plan | | | | | | |
| Zielvorgabe Schulen | | | | | | |
| aktuelles IST / Plan | | | | | | |

| Fertigstellung Comenius-Gesamtschule | Ergebnis 2018 | Ansatz 2019 | Ansatz 2020 | Planung 2021 | Planung 2022 | Planung 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zielvorgabe | | | 08/2021 | | | |
| aktuelles IST / Plan | | | 08/2021 | | | |

| Fertigstellung Otto-Willmann-Schule | Ergebnis 2018 | Ansatz 2019 | Ansatz 2020 | Planung 2021 | Planung 2022 | Planung 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zielvorgabe | | | 08/2023 | | | |
| aktuelles IST / Plan | | | 08/2023 | | | |

**Öffentliches Grün / Landschaftsbau**

| Grünflächen qm | Ergebnis 2018 | Ansatz 2019 | Ansatz 2020 | Planung 2021 | Planung 2022 | Planung 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zielvorgabe | | | | | | |
| aktuelles IST / Plan | | | | | | |

| Zahl der vollzeitäquivalenten Beschäftigten | Ergebnis 2018 | Ansatz 2019 | Ansatz 2020 | Planung 2021 | Planung 2022 | Planung 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zielvorgabe | | | | | | |
| aktuelles IST / Plan | | | | | | |